



01  
Herrn Nemitz

**Stellungnahme zum Schreiben des Landesverbandes für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e.V., eingegangen am 20.09.2019, zur Drs.-Nr. 00017/2019**

Auf die o.g. Stellungnahme des Landesverbandes für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. wird – unabhängig von der Frage nach der „Zuständigkeit“ des Landesverbandes für die Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Schwerin - mitgeteilt:

Mit der Beschlussvorlage zur o.g. Drs.-Nr. schlägt die Verwaltung die Erhöhung der Entgelte für die Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin vor.

Grundlage für die Neuberechnung ist die mit Beschluss des JHA vom 04.07.2018 (Drs.-Nr. 01451/2018) verabschiedete „Handreichung für die Festsetzung der laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen“, mit der die Verfahrensweise und die Eckpunkte für die Festsetzung der Entgelte für die Tagespflegepersonen festgelegt wurden (Anlage).

Die Neufestsetzung fußt in seinem Berechnungsschema auf diese maßgebende Handreichung.

Zudem sind viele Parameter Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht M-V, das einen Termin zur mündlichen Verhandlung am 03.12.2019 angeordnet hat. Der Gang dieses Verfahrens sollte abgewartet werden.

Ungeachtet dessen, soll auf die einzelnen Punkte wie folgt eingegangen werden:

1. Sachkosten

Die Verwaltung hält die Sachkostenbemessung anhand der o.g. Handreichung für sachgerecht, die sich bei der Sachkostenbemessung an den Regelungen des § 23 Abs. 2 SGB VIII orientiert, wonach angemessene Sachkosten zu erstatten sind.

Bei den vom Landesverband begehrten 300 € Sachkosten handelt es sich um eine Pauschale für einen Steuerfreibetrag, die mit einer angemessenen Sachkostenerstattung nichts gemein hat. Es fehlt jeglicher Sachgrund, einen Betrag von 300 pro Kind und Monat anzusetzen. Oder anders ausgedrückt, dieser Ansatz würde die Pflegekostensätze für einen Ganztagsplatz ab 01.11.2019 von 609 € auf 807 € erhöhen.

2. Personalkosten

Die Bemessung der Anerkennung der Förderleistung orientiert sich ebenfalls an der o.g. Handreichung, in der der Ansatz der Entgeltgruppe SuE 3 des TVöD erläutert wird. Die Frage der zutreffenden „Eingruppierung“ ist ebenfalls Gegenstand der Gerichtsverfahren.

Zu der Ausführung zu künftigen Rentenansprüchen wird angemerkt, dass die Landeshauptstadt Schwerin nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die Hälfte der Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen zu erstatten hat.

### 3. Gesonderte Gebührentatbestände

Die Verwaltung hat im Rahmen der Beratung des JHA vorgeschlagen, eine Arbeitsgemeinschaft einzurichten, in der offene Punkte in der Tagespflege zielführend einer Befassung und einem Ergebnis zugeführt werden können.

In diesem Rahmen müssten zum einen Begrifflichkeiten wie Randzeitenbetreuung definiert, Bedarfe eruiert und zum anderen sachdienliche Ansätze diskutiert werden.

### 4. Übernahme der Tarifierpassungen

Dieser Vorschlag wurde von der Verwaltung im Rahmen der Beratung des JHA aufgegriffen.

Gez. Gabriel